

# Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

*zu den*

## Skipper & Crew Versicherungen

Sehr geehrter Kunde,

Sie beabsichtigen, über die EIS European Insurance & Services für Ihren nächsten Chartertörn eine Skipper & Crew Versicherung abzuschließen. Für diesen Beweis Ihres Vertrauens danken wir Ihnen.

Die EIS bietet Ihnen die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelversicherungen für die Versicherungsprodukte der Erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung als Jahresdeckung; der Kautions-Versicherung wahlweise als Törn- oder Jahresdeckung sowie der Törn bezogenen Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reisepreisabsicherung. Als Alternative können Sie bei uns aber auch rein Törn bezogene Paketlösungen (Basic, Top und Platinum) abschließen. Die Übersicht der Inhalte der Paketlösungen finden Sie als Anlage zu den Produkt-informationen.

Diese Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen beziehen sich auf unser gesamt angebotenes Portfolio an Skipper & Crew Versicherungen. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungsbedingungen als vereinbart, die Sie beantragt haben und die in der Police benannt sind.

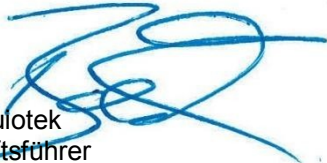
Um die Prämie für die Versicherung niedrig zu halten, haben wir die Verwaltungskosten durch den Einsatz moderner Technik reduziert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Übersendung der Police, Rechnungen, Nachträge sowie der sonstige Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Die Erteilung einer Lastschriftzugermächtigung für den Beitrag ist obligatorisch.

Unter einer dauerhaften und vertrauensvollen Partnerschaft verstehen wir, unseren Vertragspartner schon vor seiner Vertragserklärung umfassend und zweifelsfrei zu informieren. Deshalb erhalten Sie in dieser Broschüre alle maßgebenden Versicherungsbedingungen, sowie die dazugehörigen, wichtigen Kundeninformationen gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die folgende Übersicht soll Ihnen helfen, einen schnellen Überblick über die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen zu erhalten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen mein Team und ich jederzeit zur Verfügung.

Ihr



Boris Qulotek  
Geschäftsführer  
EIS European Insurance & Services GmbH

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Produktinformationen	3
Allgemeine Kundeninformationen	6
Widerrufsbelehrung	6
Einwilligungserklärung zum Bundesdatenschutz	6
Wer wir sind – wie wir arbeiten	6
Allgemeine Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen	7
Bedingungen zur erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung	8
Bedingungen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung	9
Bedingungen zur Kautions-Versicherung	9
Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung	10
Bedingungen zur Unfallversicherung	11
Bedingungen zur Reisepreisabsicherung	13

## Produktinformationsblatt

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die EIS Skipper & Crew Bedingungen. Bitte beachten Sie: **Diese Informationen sind nicht vollständig.** Die vollständigen Informationen ergeben sich aus:

- Nachträgen, Police
- Klauseln zu den Bedingungen
- Bedingungen
- Produktinformationsblatt
- Antrag
- Angebot
- Allgemeinen Kundeninformationen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Die Informationen gelten in der Reihenfolge der Aufzählung, wobei die jeweils zuerst Genannte Vorrang zu der Nachfolgenden hat.

Die EIS bietet Ihnen die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelversicherungen für die Versicherungsprodukte der Erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung als Jahresdeckung; der Kautions-Versicherung wahlweise als Törn- oder Jahresdeckung sowie der Törn bezogenen Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reisepreisabsicherung. Als Alternative können Sie bei uns aber auch rein Törn bezogene Paketlösungen (Basic, Top und Platinum) abschließen. Das Platinum Paket beinhaltet darüber hinaus noch eine Auslandsreise-Krankenversicherung sowie eine Unfallversicherung. Eine grafische Übersicht über der Inhalte der Paketlösungen finden Sie als Anlage zu diesen Produktinformationen.

Diese Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen beziehen sich auf unser gesamt angebotenes Portfolio an Skipper & Crew Versicherungen. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungsbedingungen als vereinbart, die Sie beantragt haben und in der Police benannt sind.

Die Paketlösungen können nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden.

### 1. Versichertes Risiko, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer, die Versicherten oder ein Dritter für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen können, der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere für die für die Charteryacht bestehende Haftpflicht- und Kasko-Versicherung, einer anderswertigen bestehenden Reiserücktrittskosten- und Kranken-Versicherung zu.

#### 1.1. Erweitere Skipperhaftpflicht-Versicherung

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadenersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen, gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat (z. B. Ansprüche, die entstehen, wenn Sie beim Einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen oder dabei sogar Crewmitglieder schwer verletzen).

In der Regel ist jede Yacht haftpflichtversichert. Doch sind Versicherungsschutz und Summen im Schadenfall oft nicht ausreichend. Unsere erweiterte Skipperhaftpflicht deckt in diesem Fall nachfolgend haftend zu einer anderen bestehenden Versicherung oder eines Dritten, die zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Segel- und Motoryachten.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;

- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld bis zu der in der Police genannten Deckungssumme;
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kommt es dann zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Haftpflichtversicherung für Sie den Prozess und trägt die Kosten. Für jeden Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt gemäß der Bedingungen zur Skipperhaftpflicht vereinbart.

#### Die Erweitere Skipperhaftpflicht deckt zusätzlich:

- 100.000 EUR für Vermögensschäden;
- 550.000 EUR für Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit – Selbstbeteiligung 2.500 EUR;
- 50.000 EUR für Sicherheitsleistungen bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen;
- 20.000 EUR für berechtigte Ansprüche des Vercharterers für Charterausfall als Folge eines verschuldeten Kaskoschadens (Vermögensschaden) – Selbstbeteiligung: Kosten für die ersten drei Tage des Charterausfalles;
- 1.000 EUR bei Abbruch des Törns durch einen Schaden, der die Rückfahrt durch mangelnde Fahrt- und Seetüchtigkeit der Yacht unmöglich macht, für Hotel- und Fahrtkosten zur Basis.

#### 1.2. Charter Kautions-Versicherung

Versichert ist der teilweise oder völlige Einbehalt der im Antrag/Police benannten Versicherungssumme für ein während der Charterreise eingetretenen Schaden infolge von Verlust oder durch den Versicherungsnehmer oder seiner Crew schuldhaft herbeigeführten Beschädigung der gecharterten Yacht. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt 10% der Kautionssumme, mind. jedoch 100 EUR und bei Einschluss des Regattarisikos 15% der Kautionssumme, mind. jedoch 300 EUR.

#### 1.3. Charter Reiserücktrittskosten-Versicherung

Versichert sind die vertraglich geschuldeten Storno-Kosten der Charter/Reise bei Nichtantritt dieser für die im Antrag/Police genannten Person, bis hin zu der gesamten Crew (Gruppendeckung) im Falle des Ausfalls des im Antrag benannten Skippers, sowie zusätzlich entstandenen, nachgewiesenen Rückreisekosten bei Abbruch der Reise, wenn Sie aus den in den Bedingungen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung § 1 festgelegten wichtigen Gründen Ihre Reise nicht antreten können bzw. Ihre Reise vorzeitig beenden müssen.

Solange sich aus der Police nicht ergibt, dass die Option „ohne Selbstbeteiligung“ gewählt worden ist, gilt folgendes: Von jedem Schadenfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100 EUR je Person. Wird der Versicherungsfall durch Tod eines Angehörigen oder Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens jedoch 100 EUR je Person.

Die Versicherung kann nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden, sofern nicht das Einverständnis zur Fristverlängerung beim Versicherer eingeholt wird.

#### 1.4. Auslandsreise-Krankenversicherung

Versichert sind die nach § 1 und 2 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung im Ausland entstehenden Kosten für Heilbehandlungen (inkl. stationärer Heilbehandlungen), Arzneimittel, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sowie die krankheitsbedingten Transport und Rücktransportkosten an den Wohnort, für eine dort akut aufgetretene Krankheit oder akuter Unfallfolgen für alle im Antrag/Police genannten Personen.

#### 1.5. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen für alle im Antrag/Police genannten Person, die während der Reise zustoßen. Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus § 3 der Bedingungen zur Unfallversicherung.

## 1.6. **Reisepreisabsicherung**

Die Reisepreisabsicherung deckt den Forderungsausfall des rechtlich bestehenden Anspruches auf Rückzahlung des gezahlten Charterpreises aufgrund Insolvenz der vermittelnden Agentur oder Charterbasis bis max. 5.000 EUR pro Woche, max. 15.000 EUR pro Törn; Kumulgrenze 150.000 EUR.

Zusätzlich versichert sind Mehrkosten für Flüge etc., höhere Charterkosten bis 1.500 EUR pro Törn; Kumulgrenze 150.000 EUR.

Die Versicherung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden.

Die detaillierten Angaben entnehmen Sie bitte den §§ 1, 3, 4 und 6 der Bedingungen zur Reisepreisabsicherung.

## 2. **Prämie, Fälligkeit und Zahlungszeitraum**

Die Prämie richtet sich nach dem beantragten und vereinbarten Versicherungsumfang. Die Prämien und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Bitte achten Sie darauf, dass Sie erst mit Zahlung der Prämie Versicherungsschutz haben. Sofern Sie uns eine Vollmacht zum Lastschriftinzug erteilt haben, gilt ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie von uns zur Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Die detaillierten Bestimmungen finden Sie in den § 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen.

## 3. **Leistungsausschlüsse**

Eine Versicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Versicherung enthält Ausschlüsse.

### 3.1. **Erweiterte Skipperhaftpflicht-Versicherung**

Nicht versichert sind z.B. Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; Schäden, die man selbst erleidet oder Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen zur erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung.

### 3.2. **Charter Kautions-Versicherung**

Nicht versichert sind z.B. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde; vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 3 der Bedingungen zur erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung.

### 3.3. **Charter Reiserücktrittskosten-Versicherung**

Nicht versichert sind z.B. Aufwendungen infolge von Kriegsereignissen jeder Art bzw. innere Unruhen und Kernenergie. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung.

### 3.4. **Auslandsreise-Krankenversicherung**

Nichtversichert sind z.B. Leistungen für bereits bei Reisebeginn bestehende Krankheiten oder auf Vorsatz oder Suicht beruhende Krankheiten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung.

### 3.5. **Unfallversicherung**

Nichtversichert sind z.B. Leistungen für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Trunkenheit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen zur Unfallversicherung.

### 3.6. **Reisepreisabsicherung**

Nichtversichert sind z.B. Minderungen des Charterpreises aufgrund von Unzufriedenheit oder Ausfall der Charter, den der Versicherungsnehmer oder seine Crew selbst zu verantworten hat. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 5 der Bedingungen zur Reisepreisabsicherung.

## 4. **Obliegenheiten**

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Die detaillierten allgemeinen Bestimmungen finden Sie im § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen.

### 4.1. **Obliegenheiten bei Vertragsschluss**

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns berechtigen, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. die Prämie anzupassen. Prüfen Sie genau, welchen Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten.

### 4.2. **Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit**

Melden Sie uns neue Risiken und Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z.B. eine Erhöhung der Versicherungssumme, die Änderung der versicherten Personen und die Verschiebung des Charterzeitraumes.

### 4.3. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Die detaillierten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entnehmen Sie bitte dem § 8 der Bedingungen zur Kautions-Versicherung, § 7 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung und § 5 der Bedingungen zur Unfallversicherung.

**Übrigens: Unsere Schadenformulare finden Sie auf der Homepage [www.eis-insurance.com](http://www.eis-insurance.com).**

**Ihre Schadenmeldung können Sie vorab unter der EIS Hotline +49 30 214082-20, unter der wir für Sie sieben Tage die Woche und 24 Stunden im Notfall erreichbar sind und schnell und unkompliziert per E-Mail an [claims@eis-insurance.com](mailto:claims@eis-insurance.com) melden.**

### 4.4. **Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Beachten Sie die Obliegenheiten mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungsvertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch zu schwerwiegenden Konsequenzen für Sie führen. Je nach Pflichtverletzung und Verschuldensgrad können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen.

## 5. **Beginn und Ende des Versicherungsvertrages**

### 5.1. **Beginn des Versicherungsvertrages**

Bei den Paketlösungen beginnt der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem in der Police genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzüberschreitung in das Ausland, frühestens jedoch 24 Std. vor Beginn des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Beginn des gebuchten Chartertörns. Den Beginn des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor vollständiger Zahlung des Beitrages.

### 5.2. **Ende des Versicherungsvertrages**

Bei den Paketlösungen endet der Versicherungsschutz der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch 24 Std. nach der Beendigung des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Ende des gebuchten Chartertörns. Das Ende des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

## Tabellarische Übersicht des Versicherungsumfangs zu den Skipper & Crew Paketen

Diese Versicherungspakete sind in Ihrer Leistung auf den Versicherungsschutz für einen zusammenhängenden Chartertörn von bis zu 6 Wochen für den Skipper und maximal 9 Crewmitglieder begrenzt. Die Pakete umfassen je nach dem Inhalt des von Ihnen gewählten Versicherungspaketes folgende Versicherungsleistungen:

Versicherungsleistungen	Versicherungspakete		
	Basic	Top	Platinum
<b>ERWEITERTE SKIPPERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG</b>			
Personen- und/oder Sachschäden	3.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €
Vermögensschäden	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Grobfahrlässig verursachte Schäden an der gecharterten Yacht	550.000 €	550.000 €	550.000 €
Sicherheitsleistung bei vorläufiger Beschlagnahme	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Ansprüche des Vercharterers aufgrund Ausfall der Folgecharter	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Hotel- Reisekosten nach Schaden	1.000 €	1.000 €	1.000 €
<b>KAUTIONS-VERSICHERUNG</b>			
Kautions bis	1.500 €	3.000 €	5.000 €
<b>REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG</b>			
Max. Gesamtschädigung	10.000 €	15.000 €	25.000 €
<b>AUSLANDSREISE - KRANKENVERSICHERUNG</b>			
Heilbehandlung, Arzneimittel, Rücktransport			
<b>UNFALLVERSICHERUNG</b>			
Max. Gesamtschädigung bei Invalidität			150.000 €
Max. Gesamtschädigung bei Tod			75.000 €
Bergungskosten			50.000 €

Auf Antrag kann die Selbstbeteiligung in der Reiserücktrittskosten-Versicherung gegen Mehrbeitrag entfallen: Wegfall mindestens 100 Euro pro Person und Schadenfall, bei Krankheit und Tod 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens.

## Allgemeine Kundeninformation

### Information zur EIS

#### EIS European Insurance & Services GmbH

Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0

Fax: +49 (0)30 214082 89

E-Mail: [germany@eis-insurance.com](mailto:germany@eis-insurance.com)

Web: [www.eis-insurance.com](http://www.eis-insurance.com)

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Boris Quiotek  
Gerichtsstand: Berlin  
Handelsregister: Berlin-Charlottenburg HRB 72784  
USt-Id.: DE 204117005

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des § 4 Nr. 11 UStG. Mitglied der Industrie- und Handelskammer Berlin

Die EIS ist unter der Registernummer D-9FYT-HRYN8-73 als Versicherungsvertreter (Assekuradeur) gem. § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung mit Erlaubnis für alle EU Staaten registriert. Versicherungsvermittlereintragungen können bei der folgenden Stelle geprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin Tel.: 0180 600 5850 (Festnetzpreis 0,20 EUR/Anruf, Mobilfunkpreise max. 0,60 EUR/Anruf), [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

### Verbraucherinformation

#### Gültigkeit und Annahme des Antrages

Der Antrag wird von der EIS geprüft, die sich die Annahme des Antrages ausdrücklich vorbehält. Die Annahme des Antrages wird von der EIS nach positiver Prüfung durch Übersendung des Versicherungsscheins und der Rechnung per E-Mail bestätigt. Der Antragssteller hält sich an seinen Antrag 14 Tage gebunden, sofern er den Antrag nicht schriftlich widerruft.

#### Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den Nachträgen, dem Versicherungsschein, den jeweiligen Klauseln, den jeweiligen Versicherungsbedingungen und den Produkt- und Verbraucherinformationen, jeweils in der zuerst genannten Reihenfolge. Der Versicherungsnehmer erklärt sich bereit, dass jegliche schriftliche Kommunikation der EIS ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt.

#### Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an EIS European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131, D-13595 Berlin.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und Ihnen wird der Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erstattet. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

#### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die EIS im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (personenbezogene Daten, Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer, Rückversicherer und Schadenregulierer weitergeben darf und diese, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, die Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in elektronischen Datensammlungen führt. Ich willige weiterhin ein, dass die EIS meine Daten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen, sowie für eine spätere

Kontaktaufnahme, auch bei nicht Zustandekommen eines Vertrages, speichern und nutzen darf. Des Weiteren willige ich ein, dass sämtlicher Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Das dadurch bestehende Sicherheitsrisiko ist mir bekannt. Diese Einwilligungserklärung ist jederzeit widerrufbar.

#### Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in einer dieser beiden Sprachen.

#### Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### Beschwerde- und Aufsichtsstellen

Für die außergerichtliche Hilfe zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen, die Versicherungen betreffen, stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

Als Aufsichtsstelle:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

#### Wer sind wir? Wie arbeiten wir?

Lieber Kunde, vom Gesetzgeber sind wir gehalten, Ihnen eine Reihe von Informationen über unser Unternehmen und unsere Tätigkeit zu geben. Bitte lesen Sie daher folgende Erläuterungen und sprechen uns bei Fragen gerne an.

#### Status als Versicherungsvermittler

Die EIS vertritt Versicherer als "gebundener Versicherungsvertreter" (Mehrfachagent) im Sinne des Paragraphen 34d Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung. Die Tätigkeit der EIS entspricht der eines mit weitreichenden Vollmachten der Versicherer ausgestatteten "Underwriting Agent oder Assekuradeurs". Der Versicherungsnehmer kann deshalb sicher sein, dass gegenüber EIS abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an die EIS gegenüber dem Versicherer wirksam sind. EIS bietet alle Leistungen – vom Abschluss bis hin zur Leistung im Schadenfall – aus der kompetenten Hand eines Entscheiders.

#### Informations- und Marktgrundlagen

Die EIS ist ein Spezialist für Yachtversicherungen. Die EIS konzipiert die angebotenen Yachtversicherungen nicht nur selbst, sondern setzt die entwickelten Deckungskonzepte auch mit Versicherern in Versicherungsprodukte um.

Als Trendsetter entwickeln die Spezialisten von der EIS ständig Versicherungsbedingungen für neue Tarife und passen das Bedingungsnetzwerk dem sich ändernden Bedarf der Yachteigner und den am Markt zu erzielenden Konditionen an. Der Versicherungsschutz ist daher auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass die EIS Ihnen ausschließlich die eigenen mit den beteiligten Versicherern erarbeiteten Versicherungsprodukte anbietet und eine weitergehende Auswahl von anderen Versicherern oder Produkten nicht leisten kann.

Die zugrunde gelegten Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrer Police. Wir arbeiten mit folgenden Versicherern zusammen:

**Allianz esa - Allianz Versicherung AG**,  
Friedrichsplatz 2, D-74177 Bad Friedrichshall;

**East-West Assekuranz AG**,  
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin;

**Gothaer Allgemeine Versicherung AG**,  
Gothaer Allee 1, D-50969 Köln;

**Lloyd's Versicherer London, H W Woods Ltd.**,  
38 St Mary Axe, UK-EC3A8BH London;

**Helvetia Schweizerische Versicherungs AG**,  
Berliner Str. 56-58, D-60321 Frankfurt;

**UNIQA Österreich Versicherungen AG**  
Untere Donaustrasse 21, A-1029 Wien;

**TRIGLAV OSIGURANJE D.D. Croatia**,  
Antuna Heinza 4, HR-1000 Zagreb.

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU DEN SKIPPER & CREW VERSICHERUNGEN

## § 1 Grundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen gelten für alle über die EIS angebotenen Versicherungen für Skipper & Crew (Erweiterte Skipperhaftpflicht-, Kautions- und Reiserücktrittskosten-Versicherung, Reisepreisabsicherung, Auslandsreise-Kranken- und Unfallversicherung, sofern in den Bedingungen oder in der Police zu diesen, nichts Gegenteiliges genannt ist.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer kann sich bei den angebotenen Skipper & Crew Versicherungen für den Abschluss von Einzelleistungen oder so genannten Paketen entscheiden. Die Pakete fassen verschiedene Einzelleistungen zu einem günstigeren Beitrag zusammen. Bei einem Abschluss eines Paketes besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Paketes, es kann nur im Gesamten abgeschlossen werden. Es gelten ausschließlich die Leistungen als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag als Einzelleistung oder mit einem Paket beantragt hat und diese in der Police benannt sind.
- 1.3. Der Versicherungsschutz der Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie die Pakete können nur innerhalb von 21 Tagen und die Reisepreisabsicherung nur innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages (Datum der Buchungsbestätigung) beantragt werden. Alle anderen Versicherungen können kurzfristig bis 12:00 des Tages des Charterbeginns abgeschlossen werden.
- 1.4. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht zu sportlichen oder Vergnügungszwecken versichert. Sofern der Versicherungsnehmer die Yacht mit einem bezahlten Skipper und/oder Crew chartert, sind der bezahlte Skipper und/oder die Crew von dem Versicherungsschutz ausgenommen.
- 1.5. Nicht versicherbar sind kanadische Staatsbürger oder Staatsbürger der USA, sowie Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Kanada oder den USA haben.
- 1.6. Bei den Paketlösungen gilt die Deckung für den Skipper und maximal neun Crew-Mitglieder für einen zusammenhängenden Törn von längstens 6 Wochen. Die maximalen Laufzeiten der Einzeldeckungen entnehmen Sie bitte dem Antrag und der Police.

## § 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 2.1. Bei den Paketlösungen beginnt der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem in der Police genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzüberschreitung in das Ausland, frühestens jedoch 24 Std. vor Beginn des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Beginn des gebuchten Chartertörns. Den Beginn des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor vollständiger Zahlung des Beitrages.
- 2.2. Bei den Paketlösungen endet der Versicherungsschutz der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch 24 Std. nach der Beendigung des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Ende des gebuchten Chartertörns. Das Ende des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

## § 3 Versicherungssummen

- 3.1. Die Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus der Police, sofern diese nicht bereits in den Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsleistungen genannt sind.
- 3.2. Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Versicherungen ist begrenzt auf die benannte Versicherungssumme.
- 3.3. Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## § 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Beitrages

- 4.1. Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss der Police fällig. Sofern der Beitrag nicht per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte eingezogen wurde, ist der Beitrag sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang der Police und Rechnung zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die eintreten, wenn die erste oder einmalige Prämie nicht gezahlt ist, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 4.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages bei automatischer Verlängerung

- 5.1. Für die Folgebeiträge nach automatischer Verlängerung gelten die in der Police genannten Fälligkeiten entsprechend für das Folgejahr. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Police oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 5.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten mahnen und in Textform eine Nachfrist zur Zahlung setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- 5.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 5.2. darauf hingewiesen wurde.
- 5.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- 5.5. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 5.6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung von zwei Raten in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## § 6 Obliegenheiten

- 6.1. **Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles**  
Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Eine Änderung der Umstände zur Gefahr hat der Versicherungsnehmer der EIS unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2. **Obliegenheiten beim Eintritt eines Versicherungsfalles.**  
Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens bei der

**EIS European Insurance & Services GmbH**  
**Scharfe Lanke 109-131**  
**D-13595 Berlin**  
**Tel. +49 30 214082 20 (24 Std./ 7 Tage Hotline)**  
**Email [claim@eis-insurance.com](mailto:claim@eis-insurance.com)**

zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten,

die Weisungen der EIS einzuholen und zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der EIS/ dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Polizei bzw. der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen.

- 6.3. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person seinen/ihren Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

- 6.4. **Auswirkungen bei Nichteinhaltung der Obliegenheiten.** Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsarten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Kenntnis fristlos kündigen. Bei grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

## § 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 7.1. Ist die Versicherung gegen Risiken abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Versicherten zu. Er ist neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

## § 8 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, bei törnbezogenen Versicherungen für den im Antrag genannten Chartertörn, sofern in den nachfolgenden Bedingungen zu den einzelnen Leistungen nichts anderes vereinbart ist.

## § 9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Verordnungen der EU oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## § 10 Sonstige Regelungen

- 10.1. Der jeweilige Versicherer der Leistung ist in der Police benannt.
- 10.2. Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer, die Versicherten oder ein Dritter für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen können,

der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere für die für die Charteryacht bestehende Haftpflicht- und Kasko-Versicherung, einer anderswertigen bestehenden Reiserücktrittskosten- und Kranken-Versicherung zu.

- 10.3. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und der Beitrag in der Police ausgewiesen sind. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.
- 10.4. Mit Zahlung der Entschädigung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf den Versicherer, vertreten durch die EIS, über.
- 10.5. Die Rechte aus diesem Vertragsverhältnis können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung von Haftpflichtansprüchen an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 10.6. Für die Verträge gilt Deutsches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für die Verträge die Bestimmungen des Deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## BEDINGUNGEN ZUR ERWEITERTEN SKIPPERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

### § 1 Versicherungsumfang

- 1.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Skipper & Crew aus dem Führen von gecharterten/fremden Segel- und Motor-yachten.
- 1.2. **Erweitert mitversichert sind:**
- 1.2.1. Die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 20 PS;
- 1.2.2. Ansprüche der versicherten Personen untereinander (Skipper & Crew) bei Personenschäden und Sachschäden, sofern es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt und Sachschäden mehr als 150 EUR pro Schadenereignis betragen;
- 1.2.3. Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen die Stellung einer erforderlichen Sicherheitsleistung bis zu maximal 50.000 EUR;
- 1.2.4. Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen Verlust von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen folgenden Vercharterung bei Fahr- und Seeuntüchtigkeit der gecharterten Yacht, durch einen von den versicherten Personen grob fahrlässig herbeigeführten Schaden, bis zu einem Betrag von maximal 20.000 EUR. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturwerft und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer - unabhängig davon, ob freie Werftkapazitäten bestehen. Als Nachweis für entgangene Chartereinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgecharter- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Die Kosten für die ersten drei Tage des Charterausfalles trägt der Versicherungsnehmer selbst;
- 1.2.5. Im Fall eines durch den Versicherungsnehmer oder der Crew schuldhaft verursachten Schadens an der gecharterten Yacht, welche die geplante Rückfahrt in dem Charterzeitraum zu der Charterbasis oder anderem Endzielhafen - aufgrund nicht gegebener Fahr- und Seetüchtigkeit - unmöglich macht, nachgewiesene Kosten für Hotel und Fahrtkosten an den vereinbarten Übergabeort des Bootes bis zu einer Gesamtsumme von 1.000 EUR, soweit nicht das Charterunternehmen diese Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erbringen hat;
- 1.2.6. Die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

### § 2 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind:
- 2.1. Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police benannt wurde;



- 2.2. Schäden an eigenen und geliehenen Sachen oder Gegenständen der Versicherten oder deren mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen. Insbesondere Schäden an der gecharterten Yacht, deren Zubehör und Ausrüstung sowie Beiboote, es sei denn, die Schäden an der gecharterten Yacht resultieren aus grober Fahrlässigkeit, die durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. In diesen Fällen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 2.500 EUR nach der Verwirkung einer etwaig geleisteten Kautions;
- 2.3. Haftpflichtansprüche aus Schäden mit vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 2.4. Haftpflichtansprüche aus dem Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Segelfläche (Groß- und Vorsegel/ nicht Spinnaker) es sei denn, dies wird gesondert vereinbart;
- 2.5. das Führen eines Wasserfahrzeugs, sofern eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördliche Erlaubnis besitzt;
- 2.6. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.
- 2.7. Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter (insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“) gerichtet sind;
- 2.8. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch einleiten oder einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges, bewusstes einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen;
- 2.9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von staatlichen oder behördlichen Stellen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.10. Schäden im Zusammenhang mit Wertsachen (Schmuck, Uhren, Pelze, Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere etc.) und elektronischen Geräten.

### § 3 Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse in der ganzen Welt.  
**Ausnahme:** Chartertörns in den USA und Kanada.

## BEDINGUNGEN ZUR REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

### § 1 Versicherungsumfang

- 1.1. Versichert sind die dem Charterunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten Stornokosten aus bei Abschluss dieses Vertrages nicht bekannten, folgenden Gründen:
  - 1.1.1. Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten oder eines mit ihm im Haushalt lebenden Angehörigen. Tod eines Verwandten 1. Grades. Als unerwartet gilt eine Erkrankung, wenn sie nach Abschluss des Chartervertrages das erste Mal auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Chartervertrages keine ärztliche Behandlung erfolgt ist; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen;
  - 1.1.2. Impfunverträglichkeit des Versicherten; Schwangerschaft einer Versicherten; erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten, höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherten.
- 1.2. Bei Nichtantritt des Charter-Törns aus o.g. Gründen leistet der Versicherer ebenfalls Entschädigung für die vertraglich geschuldeten Stornokosten der An- und Abreise per Bahn, Reisebus oder Flug.
- 1.3. Bei Abbruch der Reise aus den unter § 1.1. genannten Gründen sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die anteiligen Charterkosten für die nicht ge-

nutzte Zeit versichert. Sollte der Skipper ausfallen und sich keine andere für die Schiffsführung geeignete Person an Bord befinden, sind ebenfalls Kosten für die Rücküberführung der gecharterten Yacht an den Stützpunkt versichert.

- 1.4. Bei Ausfall des Skippers werden die vertraglichen Rücktrittskosten bis maximal zu der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Bei Ausfall eines Crew-Mitgliedes werden die anteiligen Kosten ersetzt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Ausfall zu einer Verringerung der Anzahl der an der Reise teilnehmenden Personen gegenüber der Anzahl der Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Reiserücktrittsgrundes auf der Crewliste gemeldet waren, geführt hat. Unabhängig von einer solchen Verringerung werden die vertraglich geschuldeten Stornokosten für die An- und Abreise erstattet.
- 1.5. Die maximale Gesamtschuldung aller Leistungen aus der Reiserücktrittskosten-Versicherung ist die Höhe der in der Police genannten Versicherungssumme.

### § 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 2.1. Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalttätigkeiten, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
- 2.2 (anteilige) Betriebskosten während der Charterreise wie Gas, Diesel, Bordkasse, etc.;
- 2.3. Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

### § 3 Selbstbeteiligung

Solange sich aus der Police nicht ergibt, dass die Option „ohne Selbstbeteiligung“ gewählt worden ist, gilt folgendes: Von jedem Schadenfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100 EUR je Person. Wird der Versicherungsfall durch Tod eines Angehörigen oder Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens jedoch 100 EUR je Person.

## BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONS-VERSICHERUNG

### § 1 Umfang der Versicherung

Versichert ist der teilweise oder völlige Einbehalt der im Chartervertrag vereinbarten Kautions für ein während der Charterreise eingetretenen Schaden infolge von Verlust oder durch den Versicherungsnehmer oder seiner Crew schuldhaft herbeigeführten Beschädigung der gecharterten Yacht. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

### § 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für den im Antrag genannten Charter Törn und innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.

### § 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 3.1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- 3.2. die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage;
- 3.3. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.4. die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität;
- 3.5. die Gefahren der Veruntreuung;

- 3.6. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde;
- 3.7. Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet;
- 3.8. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- 3.9. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen;
- 3.10. Lack-, Kratz- und Schrammschäden, sofern diese nicht die Gelcoat/Lackschicht durchdringen sowie Schäden an Leichtwindsegeln;
- 3.11. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung;
- 3.12. Schäden durch mangelhafte Vertäuerung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme;
- 3.13. Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen;
- 3.14. Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt;
- 3.15. Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police benannt wurde;
- 3.16. Wertminderung sowie mittelbare Schäden aller Art.

#### § 4 Eignung des Bootsführers

Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bootsführer die erforderliche Schiffsführerberechtigung dem Versicherer vorweist, die in dem Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 5 Verschulden

Führt der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen den Schaden vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere der groben Fahrlässigkeit zu kürzen.

#### § 6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen. Die maximale Gesamtentschädigung aller Leistungen aus der Kautions-Versicherung ist die Höhe der in der Police genannten Versicherungssumme.

#### § 7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt 10% der Kautionssumme, mind. jedoch 100 EUR und bei Einschluss des Regattarisikos 15% der Kautionssumme, mind. jedoch 300 EUR.

#### § 8 Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:

- 8.1. der Chartervertrag, die Crewliste, das Übergabe- und Rückgabeprotokoll;
- 8.2. ein Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kautions- und die Höhe der einbehaltenen Kautions (Kreditkartenbeleg, Quittung);
- 8.3. detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Kostenvoranschlag)
- 8.4. ausführliche Schadenschilderung und Schadenanzeige unterzeichnet vom Skipper und der Crew sowie detaillierte Schadenfotos.

### BEDINGUNGEN ZUR AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

#### § 1 Umfang der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten,

Unfälle und andere im Vertrag genannten Ereignisse. Tritt außerhalb des Landes, in dem eine versicherte Person laut Antrag ihren Wohnsitz hat (Ausland), während der An- bzw. Abreise sowie während eines Landgangs oder während des Aufenthaltes auf der gecharterten Yacht unvorhergesehen ein Versicherungsfall ein, ersetzt der Versicherer dort entstehende Aufwendungen für Heilbehandlungen und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

- 1.2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer im Ausland akut auftretenden Krankheit oder akuter Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht oder der Versicherte wieder ins Inland zurückkehrt.

#### § 2 Umfang der Leistungspflicht

- 2.1. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im nächstgelegenen Ausland für Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- 2.2. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Abs. 1 genannten Behandelnden verordnet werden.
- 2.3. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
- 2.4. Der Versicherer erbringt ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Sonstige Leistungen, z.B. für Sehilfen, sind nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind ausschließlich Aufwendungen für:
  - 2.4.1. ärztliche Leistungen;
  - 2.4.2. zahnärztliche Leistungen: Schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber für Kronen, Implantate und Kieferorthopädie;
  - 2.4.3. Arzneimittel: Auch Verbandmaterial gilt als Arzneimittel. Als Arzneimittel, auch wenn sie vom Arzt verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungspräparate (auch sexuelle), Badeszusätze, Desinfektions- und Kosmetikmittel;
  - 2.4.4. Heilmittel: Als Heilmittel gelten Strahlen-, Wärme-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
  - 2.4.5. Hilfsmittel: Ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
  - 2.4.6. stationäre Heilbehandlung: Bei stationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus Unterkunft, Verpflegung, sonstige notwendige Sachleistungen und ärztliche Leistungen;
  - 2.4.7. Transporte: Den medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen, für die Heilbehandlung geeigneten, Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch Rettungsdienste;
  - 2.4.8. Rücktransportkosten: Erstattung der Kosten für den Rücktransport des erkrankten Versicherten an den Heimatort, wenn der Rücktransport nach Art und Umfang aufgrund des medizinischen Befundes notwendig ist, ein Arzt gemäß § 2 Abs. 1 oder der Versicherer dies schriftlich bestätigt hat und die Erkrankung anschließend an den Heimatort stationär weiterbehandelt werden muss. Die notwendigen Kosten für eine Begleitperson werden ebenfalls übernommen, sofern die Begleitung medizinisch erforderlich ist und hierüber ein schriftliches Attest von einem Arzt gemäß § 2 Abs. 1 erteilt ist oder die Begleitung von der Fluggesellschaft schriftlich angeordnet wurde. Durch Rücktransporte ersparte Fahrtkosten sind auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

#### § 3 Versicherungssumme

Die maximale Gesamtentschädigung aller Leistungen aus dieser Deckung beträgt 100.000 EUR und pro Person maximal 50.000 EUR.

#### § 4 Ausschlüsse

- 4.1. Keine Leistungspflicht besteht
  - 4.1.1. für medizinische Versorgung im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren oder von der bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes stattfinden musste;
  - 4.1.2. für die bei dem jeweiligen Reisebeginn bestehenden und bekannten chronischen Erkrankungen (auch Anomalien) einschließlich Folgen sowie für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen und Unfallfolgen, die in den letzten 6 Monaten vor Reisebeginn behandelt wurden;

- 4.1.3. für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht sind;
- 4.1.4. für auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- 4.1.5. für geistige und seelische Störungen und Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlung (z.B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie;
- 4.1.6. für Untersuchung und Behandlung wegen künstlicher Befruchtung, Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen. Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburt notwendig ist; nicht erstattet werden eventuelle Kosten gemäß § 2.4.8;
- 4.1.7. für Kur- und Sanatoriums-Behandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- 4.1.8. für Eigenbehandlungen und Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 4.2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zugrunde gelegt.

## § 5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 5.1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise (die Eigentum des Versicherers werden) erbracht sind:
  - 5.1.1. der Anspruch ist durch Belegurschriften nachzuweisen;
  - 5.1.2. die Belege müssen grundsätzlich enthalten: Name und Anschrift des Ausstellers, Ausstellungsdatum, Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der behandelten Person; - ärztliche/zahnärztliche Rechnungen zusätzlich: Krankheitsbezeichnung, Spezifikation der einzelnen ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen mit Behandlungskosten und -daten; Arznei-/Heilmittelbezug: Verordnungen zusätzlich Art und Menge; Rechnungen darüber hinaus: Preis, Bezugsdatum, Quittung; Krankenhausrechnungen zusätzlich: Aufnahme- und Entlassungsdatum, Krankheitsbezeichnung, Spezifikation der Leistungen;
  - 5.1.3. der Anspruch auf Erstattung von Rücktransportkosten ist außerdem durch eine schriftliche Bescheinigung gemäß § 2.4.8. zu begründen. Die geltend gemachten Leistungen sind spezifiziert nachzuweisen;

## § 6 Ersatz von Aufwendungen aus anderen Versicherungsverträgen

- 6.1. Soweit im Versicherungsfall Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen oder aus einer gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung bestehen, gehen diese vor.
- 6.2. Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

## § 7 Ende des Versicherungsschutzes

- 7.1. Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - jeweils mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer von maximal 6 Wochen.
- 7.2. Die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle verlängert sich über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

## § 8 Obliegenheiten

- 8.1. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- 8.2. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 8.3. Zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt, ist die versicherte Person verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers Heilbehandelnde, Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden

- zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden. Alternativ kann die versicherte Person die für den Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht nach dieser Versicherung erforderlichen Gesundheitsdaten selber beibringen.
- 8.4. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von der versicherten Person auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

## BEDINGUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

### § 1 Umfang der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen. Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus § 3.
- 1.2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

### § 2 Ausschlüsse

- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
  - 2.1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
  - 2.2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
  - 2.3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
  - 2.4. Unfälle des Versicherten
    - 2.4.1. bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, Schirmdrachen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen;
    - 2.4.2. als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
    - 2.4.3. bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
  - 2.5. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Fahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
  - 2.6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
  - 2.7. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
  - 2.8. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
  - 2.9. Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 2.8. entsprechend.
  - 2.10. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
  - 2.11. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
  - 2.12. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1.2. die überwiegende Ursache ist.
  - 2.13. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen,

- gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- 2.14. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für gegen Entgelt angestellte Mannschaftsmitglieder und Personen, die Unfälle während oder durch Tauchen, Schnorcheln, Parasailing, Wasserski laufen oder in einer sonstigen Weise von einem Boot gezogen wurde, erleiden.

### § 3 Die Leistungsarten

<b>I. Invaliditätsleistung</b>	<b>150.000 EUR</b>
<b>II. Todesfalleistung</b>	<b>75.000 EUR</b>
<b>III. Bergungskosten</b>	<b>50.000 EUR</b>

Die vorgenannten Versicherungssummen stehen dem Skipper, sowie jedem benannten Crewmitglied, auch Kindern, nach dem Pauschalsystem zur Verfügung. Pauschalsystem heißt, dass jedes Crewmitglied und der Skipper mit dem der Anzahl der beteiligten Crewmitglieder plus Skipper entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert ist, unabhängig davon, ob das andere Crewmitglied oder der Skipper an Bord waren oder ebenfalls verletzt wurden. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### I. Invaliditätsleistung

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität.

a) Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade:

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

d) Sind durch den Unfall mehrere oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach 2. zu bemessen.

4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5. Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen, ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### II. Todesfall-Leistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 5.6. verwiesen.

#### III. Bergungskosten

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für Bergungskosten versicherten Summe in Höhe der entstandenen, notwendigen Kosten für öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienste, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

#### § 4 Einschränkungen der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

#### § 5 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

- 5.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- 5.2. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- 5.3. Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- 5.4. Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten, einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
- 5.5. Die Ärzte, die den Versicherten - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alternativ kann die versicherte Person die für den Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht nach dieser Versicherung erforderlichen Gesundheitsdaten, selber beibringen.
- 5.6. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### § 6 Fälligkeit der Leistungen

- 6.1. Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bis zu 1 Promille der versicherten Summe.
- 6.2. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.
- 6.3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.
- 6.4. Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend § 6.1., seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.
- 6.5. Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der

Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

5.7. wenn der Insolvenzantrag, der der insolventen, vermittelnden Agentur oder der Charterbasis bereits vor Abschluss des Chartervertrages gestellt worden ist.

## § 6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der im Antrag genannte Charterpreis. Der im Antrag genannte Charterpreis muss dem Charterpreis des Chartervertrages entsprechen. Die maximal zu versichernde Versicherungssumme beträgt 5.000 EUR pro Woche, max. 15.000 EUR pro Törn.

## Bedingungen zur Reisepreisabsicherung

### § 1 Versichert ist

der Forderungsausfall des rechtlich bestehenden Anspruches auf Rückzahlung des gezahlten Charterpreises der im Antrag angegebenen Charter des Versicherungsnehmers aufgrund der Nichterbringung der Leistung, der zur Verfügungstellung der Yacht, des Vercharterers durch Insolvenz der Charteragentur und/oder Charterbasis.

### § 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit für den im Antrag genannten Chartertörn, jedoch nur für geschlossene Charterverträge mit bei der EIS European Insurance & Services GmbH positiv gelisteten Charteragenturen und -basen.

### § 3 Umfang der Versicherung – der Versicherungsfall

Weder das gecharterte, noch ein Ersatzschiff werden vom Vercharterer zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Die Geltendmachung der Rückzahlung des bereits gezahlten Charterpreises ist aufgrund der Insolvenz der vermittelnden Charteragentur oder der Charterbasis nicht durchsetzbar und die Forderung fällt aus.

### § 4 Ersatzleistung

Bei Insolvenz der vermittelnden Charterbasis die Höhe des von der Charterbasis vereinnahmten und nicht weiter geleiteten oder erstatteten Charterpreises. Bei Insolvenz der Charterbasis den vereinnahmten und nicht erstatteten Charterpreis. Eine anteilig erbrachte Leistung des Vercharterers ist im Verhältnis der Gesamtcharter und dem Gesamtcharterpreis anzurechnen.

Die Höchstschädigung ist in jedem Fall auf den im Antrag benannten Charterpreis/Versicherungssumme begrenzt.

Zusätzlich werden Mehrkosten für Flüge und höhere Charterkosten bei Umbuchungen bis max. gesamt 1.500 EUR pro Törn ersetzt.

Es gilt eine Kumulgrenze von 150.000 EUR pro Insolvenz eines Unternehmens für alle betroffenen Reisepreisabsicherungen und Charterausfallversicherungen bei dem Versicherer vereinbart. Im Falle der Übersteigerung dieser Kumulgrenze verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

### § 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 5.1. der Ausfall der Charter, sofern der Vercharterer dem Versicherungsnehmer eine andere Charterschiff mit gleicher Kabinenanzahl angeboten hat und dieser die Ersatzschiff ablehnt. (Ersatzschiff Definition: Eine in Größe, Kabinen- und Kojen Anzahl sowie Ausstattung vergleichbare Schiff.);
- 5.2. ein zumutbarer Ausfall der Charter wegen zu später Rückgabe des Vorcharterers oder einer Reparatur von 24 Std. pro Charterwoche;
- 5.3. der Ausfall der Charter aufgrund eines Zustandes, den der Versicherungsnehmer selbst zu verantworten hat oder bereits vor Versicherungsantrag wusste;
- 5.4. Minderungen des Charterpreises aufgrund von Unzufriedenheit oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften (wie z.B. Sauberkeit, Beiboot, Außenborder, Zusatzsegel, etc.), sofern dadurch die Fahrtüchtigkeit der gecharterten Schiff weiterhin sichergestellt ist;
- 5.5. Charterpreise, die nicht über Banktransferwege (Überweisungen / Lastschriften / Kreditkarten) und nicht direkt an die vermittelnde Charteragentur oder die Charterbasis gezahlt wurden;
- 5.6. wenn dem Versicherer die Regressmöglichkeit an der vermittelnden Agentur oder der Charterbasis durch Abschluss oder sonstige Erklärungen des Versicherungsnehmers genommen oder das Recht nicht von ihm an den Versicherer übertragen wird;





**EIS European Insurance & Services GmbH**

Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0

Fax: +49 (0)30 214082 89

E-Mail: [germany@eis-insurance.com](mailto:germany@eis-insurance.com)

Web: [www.eis-insurance.com](http://www.eis-insurance.com)